

Vorwurf der Trunkenheit

Boulevardzeitung beruft sich auf Pressemitteilung der Polizei

Unter der Überschrift „Betrunkener Fußgänger (41) starb im Autobahnkreuz West“ berichtet eine Boulevardzeitung über einen Mann, der zu Fuß auf der Autobahn unterwegs war und von einem Sattelschlepper überrollt wurde. Wörtlich schreibt das Blatt: „Vergeblich versuchte der Sattelschlepper noch auszuweichen. Er erfasste den Fußgänger – tot. Wahrscheinlich war der Mann betrunken, wollte im Suff den Weg nach Hause abkürzen. Zeugen hatten beobachtet, dass er auf der Fahrbahn hin- und hertorkelte.“ Die Schwägerin des Getöteten legt den Beitrag dem Deutschen Presserat zur Prüfung vor. Es sei gar nicht erwiesen, dass ihr Schwager betrunken gewesen sei. Im Bericht der Polizei stehe nämlich nichts über einen betrunkenen Fußgänger. Die Redaktionsleitung der Zeitung widerspricht und beruft sich ihrerseits auf die Polizei. Unwahrheiten seien nicht verbreitet worden, vielmehr sei nur auf die Möglichkeit hingewiesen worden, dass wahrscheinlich Trunkenheit im Spiel gewesen sei. Die Polizei habe nämlich mitgeteilt, dass auf der A 1 ein Fußgänger „offensichtlich angetrunken“ durch die Verteilerbahn gehe. (2001)

Der Presserat kann eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht feststellen und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die in dem Beitrag erwähnte Aussage, dass der auf der Autobahn getötete Mann betrunken gewesen sei, beruht auf einer Pressemitteilung der Autobahnpolizei, in der es heißt, dass der Betroffene „offensichtlich angetrunken“ war. Insofern wurde in dem Artikel nur das wiedergegeben, was die Polizei mitgeteilt hat. (B 239/01)

(Mit einem Hinweis bedenkt der Presserat ein anderes Boulevardblatt, das ebenfalls über den Unfall berichtet, dabei aber das Persönlichkeitsrecht des Getöteten verletzt hat. Die Zeitung hat ein Foto des Mannes veröffentlicht, seinen vollen Namen und sein Alter genannt sowie erwähnt, dass er Karnevalist, Vorsitzender eines Tambour-Corps und Kirchenvorstand ist und drei Mädchen zwischen 8 und 13 Jahren hinterläßt (B 240/2001). Einen Hinweis erhielt auch eine Lokalzeitung, die ihren Bericht über das Unglück ebenfalls mit einem Foto des Opfers illustriert hat. Auch in diesem Fall wurden voller Name, Wohnort, Alter und Beruf des Betroffenen genannt sowie weitere Lebensumstände öffentlich gemacht (B 241/2001). In beiden Fällen betont der Presserat, dass es unbedingt notwendig gewesen wäre, die Berichterstattung so zu gestalten, dass der Betroffene nicht identifizierbar wird.)

Aktenzeichen:B 239/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet